

Förderverein Evangelische Kirche Adorf e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Evangelische Kirche Adorf e.V.“ - im folgenden „Förderverein“ genannt -
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Diemelsee-Adorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Korbach eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tag der Gründungsversammlung.

§ 2 Ziel und Zweck des Fördervereins

- (1) Zweck des Fördervereins ist die Denkmalpflege durch Instandsetzung, Reparatur, Pflege und Unterhaltung der St. Johannis Kirche in Diemelsee-Adorf.
- (2) Der Verein verfolgt das Ziel, die historisch wertvolle Dorfkirche vor dem Verfall zu retten, bei der Instandsetzung und Pflege zu helfen, um sie damit der Nachwelt zu erhalten.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Fördervereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins an Mitglieder sind ausgeschlossen.
- (7) Es dürfen weiterhin keine Personen durch Ausgaben, die dem Fördervereinszweck fremd sind begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Satzung des Fördervereins anerkennt. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Fördervereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Fördervereins fördern und unterstützen.
- (3) Die Anmeldung zur Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Förderverein und den Vereinszweck auch in der Öffentlichkeit in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über

den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (3) Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder Fördervereinsinteressen verstößt.
Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Fördervereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- (6) Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.
Der Anspruch des Fördervereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.
- (2) Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend.
- (3) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes kann bei Vorliegen besonderer wirtschaftlicher Härtefälle der jährliche Beitrag des Mitgliedes durch Beschluss des Vorstandes herabgesetzt oder ausgesetzt werden.

§ 7 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden
 - einem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem stellvertretenden Kassierer
 - dem Schriftführer
 - dem stellvertretenden Schriftführer
 - und bis zu 6 Beisitzern
 - zwei entsendeten Kirchenvorstandsmitgliedern, soweit diese nicht in eines der Vorstandsämter gewählt wurden.
- (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Kassierer, der stellvertretende Kassierer, der Schriftführer und der stellvertretende Schriftführer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher

Stimmenmehrheit für die Dauer von 2 Jahren (Ausnahmen regelt Absatz 4) gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstands ist zulässig. Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

- (3) Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann eine Aufnahme eines neuen amtierenden Vorstandsmitgliedes durch einstimmigen Beschluss der übrigen Vorstandsmitglieder erfolgen.

Der Vorstand entscheidet in Vorstandssitzungen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen. Das Protokoll ist dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

- (4) Vorstandssitzungen sollten einmal im Quartal stattfinden. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich hat eine Mitglieder-, Hauptversammlung, im 1. Quartal des Kalenderjahres, stattzufinden.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn der Vorstand dies im Fördervereinsinteresse für notwendig hält oder eine außerordentliche Hauptversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens 15 der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Hauptversammlungen sind grundsätzlich unter Einhaltung einer Mindestfrist von 2 Wochen schriftlich und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand einzuberufen.

- (2) In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind Aktive, Passive, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Fördervereinsmitglied sind.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand zu stellen.
- (4) Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

- (5) Einberufene Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Eine schriftliche Abstimmung in der Mitgliederversammlung wird auf Wunsch eines anwesenden Mitglieds durchgeführt.

Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Fördervereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

- (7) Über den Ablauf einer jeden Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenführung

- (1) Über die Jahreshauptversammlung sind 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren

ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

¹Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Fördervereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11 Auflösung des Fördervereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Fördervereinsvermögen an die evangelische Kirchengemeinde in Diemelsee-Adorf.
- (2) Das Fördervereinsvermögen darf unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwendet werden.

§ 12 Gerichtsstand und Erfüllungsort

- (1) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Diemelsee-Adorf.
- (2) Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 13.11.2008 beschlossen.

Die Änderungen der §§ 8 /1, 8 (2) sowie die Streichung von § 11 (3) wurden in der Mitgliederversammlung am 07.07.15 beschlossen

- (3) Die Gründungsmitglieder zeichnen wie folgt: siehe Teilnehmerliste der Gründungsversammlung.

Diemelsee-Adorf, den 07.07.2015